

Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde Leibertingen

Der Gemeinderat Leibertingen hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2016 nachfolgende Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Vereinigungen und Organisationen beschlossen.

Präambel

Diese Förderrichtlinie wird für Leibertingen und seine Ortsteile aufgestellt. Die Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für die künftige Vereinsförderung. Dadurch soll das ehrenamtliche Engagement Anerkennung finden und im Rahmen des Machbaren durch die Gemeinde finanziell unterstützt werden. Mit der Förderung durch die Gemeinde sollen die Vereine bei ihrem Bemühen zum Erhalt und Unterstützung der eigenen Sport- und Übungsstätten unterstützt werden, wie dies bei anderen Vereinen, die durch die Bereitstellung kommunaler Räumlichkeiten unterstützt werden, bereits der Fall ist. Gebäude und Einrichtungen – bzw. Teile davon, die einem Wirtschaftsbetrieb dienen, werden von der Förderung nicht erfasst.

Die finanzielle Förderung stellt eine Freiwilligkeitsleistung dar, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Vereinigungen im Sinne der Richtlinie sind alle Vereine, Vereinigungen und Organisationen, deren Vereinigungszweck ausschließlich gemeinnützigen Absichten verfolgt. Der Gemeinnützigkeitszweck wurde vom zuständigen Finanzamt bestätigt. Der Verein hält regelmäßig kulturelle oder sportliche Veranstaltungen ab.
Politische Parteien, deren Unterorganisationen und Religionsgemeinschaften sind keine Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinie.
- (2) Vereine im Sinne der Richtlinie sind alle Vereinigungen, die nach deren Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die im Sinne des Steuerrechts verfolgen und selbe eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
Kirchliche Vereinigungen, Fördervereine, Fanclubs, Berufsvereinigungen, Standesorganisationen, mit und ohne Rechtspersönlichkeit sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinie.

§ 2 Förderung von Übungsanlagen

Vereine, die eigene Sportstätten unterhalten, erhalten auf Antrag im Verhältnis zu ihren Aufwendungen einen Förderanteil aus dem Gesamtbetrag von derzeit jährlich 10.000 € Fördersumme aus dem Gemeindehaushalt.

Als Aufwendungen im Sinne dieser Richtlinie zählen insbesondere die laufenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten für die Sportstätte wie beispielsweise Rasenpflege, Düngen, Verbrauchsmaterial in diesem Bereich, Beleuchtung und direkte Stromkosten für den Sportstättenbetrieb u.Ä.

§ 3 Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde durch Vereinigungen

Die Vereine, die in kommunalen Gebäuden untergebracht sind, erhalten zwar einerseits keine unmittelbare weitere finanzielle Förderung. Diese Vereine müssen andererseits aber auch weiterhin für ihre Raumnutzung keine Entschädigung an die Gemeinde entrichten.

§ 4 Einmalige Förderungen und Freiwilligkeitsleistungen durch die Gemeinde

Einmalige Förderungen sind grundsätzlich durch einen Gemeinderatsbeschluss auch weiterhin möglich, wenn eine entsprechende vorherige Antragstellung erfolgt ist und es sich beispielsweise um eine größere Investitionsmaßnahme des Vereins handelt. Die Förderung orientiert sich dabei an der Finanzierbarkeit für die Gemeinde.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Leibertingen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu stellen. Dabei hat der beantragende Verein geeignete Nachweise für die unter § 2 genannten Aufwendungen vorzulegen. Nach dem Ende der Antragsfrist macht die Verwaltung eine Gesamtgegenüberstellung der antragstellenden Vereine und ermittelt so den Förderanteil, der sich daraus für den Verein ergibt.
- (3) Vereine, die Sportstätten auch außerhalb der Gemeinde Leibertingen unterhalten oder deren Wirkungskreis auch außerhalb der Gemeinde Leibertingen liegt, erhalten die Förderung anteilig.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft

Leibertingen, den 12.09.2016



Armin Reitze, Bürgermeister